

6. Antrag des Vorstandes:

Die Hauptversammlung wolle beschließen, in § 5 der Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum hinter Ziffer 3 als Ziffer 4 einzufügen:

„Bei Publikumslieferungen in nicht reichsdeutsche Länder, die zum Vereinsgebiet gehören, muß das volle Porto berechnet werden“.

Die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 5.

In § 5 Ziffer 1 ist das Wort „Wirtschaftsordnung“ zu streichen.

7. Antrag der Herren Paul Nitschmann-Berlin, Albert Diederich-Dresden, Egon Freiherr von Berchem-München, Friedrich Alt-Frankfurt a. M. und Erich Wolf-Breslau:

Die Hauptversammlung wolle folgende Entschliebung annehmen:

Die Hauptversammlung des Börsenvereins D.-M. 1927 hält die soeben diktierte Verschlechterung der Bezugsbedingungen seitens eines Teils des wissenschaftlichen Verlags für untragbar, da sie geeignet ist, den Bestand des wissenschaftlichen Sortiments ernstlich in Frage zu stellen und die Verbreitung des wissenschaftlichen Buches in folgenswerer Weise zu hindern. Die Hauptversammlung ist der Ansicht, daß dem von der Gesetzgebung und den buchhändlerischen Ordnungen festgelegten Rechte des Verlags, den Ladenpreis des Buches ebenso wie den Nettopreis einseitig festzusetzen, die selbstverständliche Pflicht gegenübersteht, die Gewinnspanne für den buchhändlerischen Zwischenhandel angemessen zu gestalten. Versäumt der Verlag, wie im vorliegenden Falle, unter Ausnutzung seiner Monopolgewalt diese Pflicht, so erklärt die Hauptversammlung eine Einschränkung des Preisfestsetzungsrechts des Verlegers durch die buchhändlerischen Ordnungen und insbesondere durch die Reichsgesetzgebung für unaufschiebbar.

8. Antrag der Herren Paul Nitschmann-Berlin, Albert Diederich-Dresden, Egon Freiherr von Berchem-München, Friedrich Alt-Frankfurt a. M. und Erich Wolf-Breslau auf Abänderung des § 5 der Satzung des Börsenvereins:

Die Hauptversammlung wolle beschließen, dem § 5 der Satzung eine Fassung zu geben, die zwar im allgemeinen die Verpflichtung der Mitglieder zu gegenseitigem geschäftlichen Verkehr ausschließt. Wird jedoch geschäftlicher Verkehr unterhalten, so soll das Recht des Verlegers, den Ladenpreis und den Nettopreis zu bestimmen, auch die Pflicht einschließen, die Spanne zwischen beiden Preisen so zu bemessen, daß der Bestand eines leistungsfähigen und für die Verbreitung des Buches notwendigen Sortimentbuchhandels nicht gefährdet oder unmöglich gemacht wird. In Zweifelsfällen muß eine Instanz entscheiden, welche Rabattspanne angemessen und den Gepflogenheiten eines soliden Buchhandels entsprechend ist. Diese Instanz könnte je nach dem Ausgang der Reorganisation des Börsenvereins etwa der Vorstand des Börsenvereins gemeinschaftlich mit dem Fachauschuß oder der Vorstand des Börsenvereins gemeinschaftlich mit dem Vereinsauschuß sein.

9. Antrag der Herren Paul Nitschmann-Berlin, Albert Diederich-Dresden, Egon Freiherr von Berchem-München, Friedrich Alt-Frankfurt a. M. und Erich Wolf-Breslau:

Die Hauptversammlung wolle beschließen, dem § 4a Absatz 1 der Buchhändlerischen Verkehrsordnung folgende Fassung zu geben:

Der Verleger bestimmt den Ladenpreis, zu dem seine Verlagsartikel an das Publikum zu verkaufen sind (Satzung § 3 Ziffer 3, Verkaufsordnung § 7), sowie die buchhändlerischen Bezugsbedingungen. Das Recht des Verlegers, den Ladenpreis und die Bezugsbedingungen zu bestimmen, schließt die Verpflichtung ein, die Spanne zwischen beiden Preisen so zu bemessen, daß der Bestand eines leistungsfähigen Sortimentbuchhandels nicht gefährdet oder unmöglich gemacht wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des Börsenvereins gemeinschaftlich mit dem Fachauschuß mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit, welche Rabattspanne angemessen und den Gepflogenheiten eines soliden Buchhandels entsprechend ist.

Es ist unstatthaft, diese Bestimmung durch besondere Vereinbarung von Firma zu Firma aufzuheben oder abzuändern (§ 2).

In § 2 der Verkehrsordnung ist hinter den Worten „..... gehen ihnen vielmehr vor“ in Klammer einzufügen: „(abweichend § 5 der Satzung. § 4a der Verkehrsordnung)“.

Die für die Hauptversammlung erforderlichen Drucksachen: Eintrittskarten, Ausweis-karten für Stimmvertretung, Stimmzettel für geheime Abstimmung und Wahlzettel sind vom Sonnabend, dem 14. Mai ab zu den im Tagesprogramm angegebenen Zeiten im Ausschußzimmer, Eingang Portal I, vom Wahlausschuß in Empfang zu nehmen. Den Leipziger Mitgliedern werden die Drucksachen durch die Geschäftsstelle zugesandt.

In das Fremdenverzeichnis werden alle diejenigen Mitglieder aufgenommen, welche bis spätestens 7. Mai 1927 mittels des versandten Anmeldezettels der Geschäftsstelle angezeigt haben, daß sie zur Buchhändlermesse selbst in Leipzig anwesend oder durch einen Angestellten vertreten sind und wo sie in Leipzig wohnen werden. Das Fremdenverzeichnis liegt von Donnerstag dem 12. Mai 1927, vorm. 9 Uhr ab in der Geschäftsstelle zur Aushändigung bereit.

Mitglieder der vom Vorstande des Börsenvereins anerkannten Kreisvereine können sowohl bei den Wahlen als auch bei allen auf der Tagesordnung der Hauptversammlung stehenden Gegenständen (mit Ausnahme der Beschlussfassung über Änderung der Satzung) ihre Stimmen auf Mitglieder desselben Vereins übertragen. Niemand kann mehr als zehn Abwesende vertreten;